

Bundesgesetzblatt ⁸¹³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 6. April 1991

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 91	Neufassung des Gewerbesteuergesetzes 611-5	814
27. 3. 91	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	826
21. 3. 91	Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	831
22. 3. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen 7141-6-1-7	836
25. 3. 91	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft neu: 806-21-14-3	837
26. 3. 91	Statistikanpassungsverordnung (StatAV) 720-9, 708-6, 708-20, 708-22, 708-5, 708-3, 29-10, 800-16, 600-3, 708-23, 860-8-1, 2211-2, 9281-1, 9500-5, 96-6, 29-11, 29-22-1, 9510-4, 7860-9, 793-3, 7860-4	846
5. 4. 91	Verordnung zur Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung neu: 26-6-1	852

Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 21. März 1991

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657),
2. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
3. den am 25. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
4. den am 28. Februar 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297),
5. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
6. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488),
7. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
8. den mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262),
9. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212),
10. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 71 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
11. den am 30. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
12. den am 29. Juni 1990 in Kraft getretenen § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143),
13. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 977),
14. den am 22. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775).

Bonn, den 21. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gewerbsteuergesetz 1991 (GewStG 1991)

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I			
Allgemeines			
Steuerberechtigte	1	Entstehung der Steuer	18
Steuergegenstand	2	Vorauszahlungen	19
Arbeitsgemeinschaften	2 a	Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Befreiungen	3	Entstehung der Vorauszahlungen	21
Hebeberechtigte Gemeinde	4	(weggefallen)	22
Steuerschuldner	5		bis 27
Besteuerungsgrundlagen	6	Abschnitt VI	
		Zerlegung	
Abschnitt II		Allgemeines	28
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag		Zerlegungsmaßstab	29
Gewerbeertrag	7	Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten	30
Hinzurechnungen	8	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	31
Kürzungen	9	(weggefallen)	32
Maßgebender Gewerbeertrag	10	Zerlegung in besonderen Fällen	33
Gewerbeverlust	10 a	Kleinbeträge	34
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	11	(weggefallen)	35
Abschnitt III		Abschnitt VII	
Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital		Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe	
Gewerbekapital	12	35 a
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	13	Abschnitt VIII	
Abschnitt IV		Änderung des Gewerbebesteuermeßbescheids von Amts wegen	
Einheitlicher Steuermeßbetrag		35 b
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags	14	Abschnitt IX	
Steuererklärungspflicht	14 a	Durchführung	
Verspätungszuschlag	14 b	Ermächtigung	35 c
Pauschfestsetzung	15	Neufassung	35 d
Abschnitt V		Abschnitt X	
Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer		Schlußvorschriften	
Hebesatz	16	Zeitlicher Anwendungsbereich	36
(weggefallen)	17	Berlin-Klausel	37

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter

Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise ein-

gegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2a

Arbeitsgemeinschaften

Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbe-

vorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509);

2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
3. die Deutsche Reichsbahn, die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;
4. (weggefallen)
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für

- einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können *). Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünzfachfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können *);
 12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben;
 13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, wenn sie mit ihren Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit der Gewerbebetrieb unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient;
 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
 - a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
 - b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens
 nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;
 - 14 a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;
 15. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;
 16. (weggefallen)
 17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;
 18. (weggefallen)
 19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, wenn
 - a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
 - b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
 - c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;
 21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;
 22. (weggefallen)
 23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesell-

*) Gemäß Artikel 71 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) werden ab 1. Januar 1992 die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.

schaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4

Heheberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermaßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft. Wird das Gewerbe in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – ABl. EG Nr. L 199 S. 1 – betrieben, sind abweichend von Satz 3 die Mitglieder Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

Abschnitt II

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb,

der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:

1. die Hälfte der Entgelte für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Betrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstaben b und c des Körperschaftsteuergesetzes;
10. Gewinnminderungen, die
 - a) durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder

b) durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft

entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft zurückzuführen ist und auf die Gewinnausschüttungen § 9 Nr. 2 a, 7 oder 8 angewendet wird;

11. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die in § 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Zinsen.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient. Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;
2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
 - 2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend;
 - 2 b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Nr. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft entnommen worden sind. Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist;
7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. § 26 Abs. 5

Sätze 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden;

8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt;
9. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen.

§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag, der in dem Erhebungszeitraum bezogen worden ist, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

§ 10a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. Auf die Fehlbeträge ist § 8 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 36 000 Deutsche Mark,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7 500 Deutsche Mark,

höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

Abschnitt III

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12

Gewerbekapital

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. die Verbindlichkeiten, die den Entgelten, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind. Verbindlichkeiten, die den Entgelten im Sinne des § 8 Nr. 1 entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte hinzugerechnet;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millio-

nen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
- 2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung am Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend;
3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind;
4. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Nennkapitals beträgt. Das gleiche gilt auf Antrag des Unternehmens für den Teil des Werts seiner Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Werts (Teilwerts) der Beteiligung an einer Einzelgesellschaft im Sinne des § 9 Nr. 7 Sätze 2 und 3 zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind;
5. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit ist, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(4) Nicht zu berücksichtigen ist das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält. Bei Luftverkehrsunternehmen, deren Flugbetriebsleistung überwiegend nicht im Inland erbracht wird, sind die überwiegend nicht im Inland eingesetzten Luftfahrzeuge den ausländischen und den inländischen Betriebsstätten anteilig zuzurechnen. Für die Zurechnung sind die Zerlegungsvorschriften (§§ 28 bis 34) sinngemäß anzuwenden.

(5) Maßgebend ist das Gewerbekapital nach dem Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 120 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.

Abschnitt IV

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 14 a

Steuererklärungspflicht

Für steuerpflichtige Gewerbebetriebe ist eine Erklärung zur Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung abzugeben. Zur Abgabe verpflichtet ist der Steuerschuldner (§ 5). Die Erklärungen müssen von ihm oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig unterschrieben werden.

§ 14 b

Verspätungszuschlag

Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Abschnitt V

Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16

Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 17

(weggefallen)

§ 18

Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhe-

bungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten. Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden; bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 100 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 21

Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Voraus-

zahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§§ 22 bis 27
(weggefallen)

Abschnitt VI
Zerlegung

§ 28
Allgemeines

(1) Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist.

(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,
2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag entfallen würde.

§ 29
Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebsstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1 000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

**Zerlegung
bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten**

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

(1) Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

(2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

(4) Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 100 000 Deutsche Mark übersteigen.

(5) Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 50 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.

§ 32
(weggefallen)

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuwei-

sen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 20 Deutsche Mark erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

(weggefallen)

Abschnitt VII

Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe

§ 35 a

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Abschnitt VIII

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35 b

Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb

oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerkekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

Abschnitt IX

Durchführung

§ 35 c

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbebesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags,
 - e) über die Abgabe von Steuererklärungen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) (weggefallen)
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
 - e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,
 - f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,
 - g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

§ 35 d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbebesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift

und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt X
Schlußvorschriften

§ 36 *)

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg letztmals für den Erhebungszeitraum 1988 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 15 bis 18 des Gewerbesteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) ist im Falle des Antrags nach § 54 Abs. 4 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes letztmals für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden, wenn die Körperschaft in diesem Erhebungszeitraum ausschließlich Geschäfte betreibt, die nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig waren. In diesem Fall ist § 3 Nr. 15 und 17 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(3 a) § 5 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.

(4) § 8 Nr. 10 ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderungen auf Gewinnausschüttungen nach dem 23. Juni 1988 zurückzuführen sind.

(4 a) § 9 Nr. 6 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 9 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden.

(4 b) (gegenstandslos)

(5) § 10 a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden.

(5 a) Bei Betriebsstätten, die sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befinden, ist § 10 a erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden. Die Kürzung nach § 10 a ist insoweit ausgeschlossen, als die Gewerbeverluste nach § 9 a in der Fassung des § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) vom Gewerbeertrag gekürzt worden sind.

(6) § 10 a letzter Satz ist auch für Erhebungszeiträume vor 1990 anzuwenden, wenn die Rechtsgeschäfte, die zum Verlust der wirtschaftlichen Identität geführt haben, nach dem 23. Juni 1988 abgeschlossen worden sind.

(6 a) § 12 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1986.

(7) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt.

§ 37

Berlin-Klausel
(gegenstandslos)

*) Gemäß Artikel 71 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird ab 1. Januar 1992 in § 36 nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) § 3 Nr. 11 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 27. März 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098),
2. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
3. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
4. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976).

Bonn, den 27. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1990)

§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbau eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbau im Sinne des § 1 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) mindestens 100 Deutsche Mark betragen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden. Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen Verträge mit den am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen gleich, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder

beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
 - a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
 - b) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach dem Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.

Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung. Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 27 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 54 000 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1). Bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Dem zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei einem Kind (§ 3 Abs. 4) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2) bildet.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung

Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich nach den im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Sie beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 3) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiengünstig. Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 4), die zu Beginn des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im Sparjahr lebend geboren wurden, gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.

(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide

mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(4) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämienberechtigten oder seinem Ehegatten verwandt sind;
2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen. Es wird dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter zustimmt; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs von dem für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt für die prämiengünstigen Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr (Sparjahr) gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 1 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in

§ 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt. Ab dem Sparjahr 1984 stellt der Bund diese Beträge den Ländern in voller Höhe gesondert zur Verfügung.

§ 8

Anwendung

der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen sowie für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der

Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der aufgrund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) ist weiterhin auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von vor dem 1. November 1984 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), ist letztmals für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

(4) § 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden.

(5) § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

(6) In den Kalenderjahren 1991 bis 1993 gilt für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sind, zusätzlich:

1. Der Vertrag muß ausdrücklich zur Verwendung zum Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Ein Vertrag, der diese Bestimmung nicht enthält, kann entsprechend ergänzt werden.

2. Für Beiträge auf Grund eines Vertrags nach Nummer 1 gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Prämiensatz um 5 vom Hundert der Aufwendungen (Zusatzprämie) und die prämiengünstigten Aufwendungen um 1 200 Deutsche Mark, bei Ehegatten um 2 400 Deutsche Mark, erhöhen (zusätzlicher Höchstbetrag).

3. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck entspricht, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.

(7) Die Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) ist letztmalig auf Tatbestände anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 verwirklicht worden sind. Fördermaßnahmen nach dieser Verordnung werden nur für das Jahr 1990 gewährt.

§ 11

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

Bekanntmachung
der Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Vom 21. März 1991

Auf Grund des § 35d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2074),
2. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
3. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),
4. die am 22. Dezember 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2829).

Bonn, den 21. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 1991
(GewStDV 1991)**

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Stehender Gewerbebetrieb

Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(2) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 nicht zu den Gewerbebetrieben. Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbsteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Betriebsstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbsteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebsstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebsstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

**Zusammenfassung
mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe**

Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

§ 9

(weggefallen)

Zu § 3 des Gesetzes

§§ 10 bis 12

(weggefallen)

§ 12a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Gewerbsteuer befreit, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbsteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 14

(weggefallen)

§ 15

**Heheberechtigte Gemeinde
bei Gewerbebetrieben auf Schiffen
und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben**

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebsstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen-

und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§§ 17 und 18

(weggefallen)

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 19

Dauerschulden bei Kreditinstituten

(1) Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Dauerschulden nur insoweit anzusetzen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet. Den Anlagen nach Satz 1 sind Forderungen gegen ein Unternehmen hinzuzurechnen, mit dem eine organschaftliche Verbindung nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes besteht und das nicht zu den Kreditinstituten gehört, auf die Satz 1 und Absatz 2 anzuwenden sind, wenn die Forderungen am Ende des Erhebungszeitraums mehr als zwölf Monate bestanden haben.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahrs des Kreditinstituts nach § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen oder entsprechender Statistiken die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. In den Vergleich sind Aktivposten aus Anlagen nach Absatz 1 und aus Geschäften, die nach § 9 der Befreiungsverordnung vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1713) von der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgenommen sind, nicht einzubeziehen.

(3) Für Pfandleiher im Sinne der Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Kalenderjahrs.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Nr. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgestellt ist.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 22

Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen

Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so ist § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

§§ 23 und 24

(weggefallen)

Zu § 14 des Gesetzes

§ 25

Gewerbsteuererklärung

(1) Eine Gewerbsteuererklärung ist abzugeben

- für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 36 000 Deutsche Mark oder deren Gewerkekaptal an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
- für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, berg-

rechtliche Gewerkschaften), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;

3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nicht-rechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeiträge gesondert festgestellt worden sind;
7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Für die Erklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

§§ 26 bis 28
(weggefallen)

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so wird ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt. Die hebeberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den hebeberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebs-einnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 30

Verlegung von Betriebsstätten

Wird eine Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

§§ 31 und 32
(weggefallen)

Zu § 29 des Gesetzes

§ 33

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung – sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung – oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerb-zweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerb-zwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt. Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;

3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35a des Gesetzes

§ 35

Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (zum Beispiel von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist

die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Schlußvorschriften

§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

§ 37

(weggefallen)

§ 38

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen**

Vom 22. März 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verwendung nicht gesetzlicher Einheiten

Soweit nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben sind, ist die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten verboten. Abweichend von Satz 1 ist die zusätzliche Verwendung bis zum 31. Dezember 1999 gestattet, wenn die Angabe in der gesetzlichen Einheit hervorgehoben ist.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen handelt, wer entgegen § 3 Satz 1 andere als die gesetzlichen Einheiten verwendet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über die Entwicklung und Erprobung
des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft**

Vom 25. März 1991

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von § 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

Zweck der Entwicklung und Erprobung

Während der Ausbildung nach § 1 sollen zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere Ausbildungsinhalte und Struktur eines neuen Ausbildungsberufes in der Lagerwirtschaft auf die Möglichkeiten ihrer Vermittlung in den Ausbildungsbetrieben erprobt werden.

§ 3

Beteiligte Ausbildungsstätten

Der Erprobungsbereich umfaßt die in der Anlage 2a aufgeführten zuständigen Stellen. In den Bezirken dieser zuständigen Stellen kann in den nach Anlage 2b aufgeführten Branchen ausgebildet werden.

§ 4

Sachverständigenbeirat

Aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung ist ein Sachverständigenbeirat zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Dieser kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 5

Ausbildungsdauer und Abschluß

Die Ausbildung dauert drei Jahre und führt zu dem Abschluß Fachkraft für Lagerwirtschaft.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

Während der Erprobung des Ausbildungsberufes sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. betriebliche Organisation und Kommunikation,
6. Planung und Organisation von logistischen Prozessen,
7. Umgehen mit Arbeitsmitteln,
8. Annehmen von Gütern,
9. Lagern von Gütern,
10. Kommissionieren und Verpacken von Gütern,
11. Versandabwicklung von Gütern.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach den in den Anlagen 1a und 1b enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 8

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate und erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 a und 1 b zu § 7 für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 9 Buchstabe d und Nummer 10 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
 - a) Einlagern von Gütern nach Güterarten,
 - b) Kommissionieren eines Auftrags,
 - c) Bilden einer Ladeeinheit anhand kommissionierter Aufträge;
2. als Arbeitsprobe:
 - a) Arbeitsmittel auswählen und ihre Funktion prüfen,
 - b) Entladen und Kontrollieren einer Lieferung, Veranlassen von notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
2. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Lagerarten, -ordnungen und -einrichtungen,
4. Kommissionieren und Bereitstellungsarten,
5. Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Arbeitsmitteln,
6. betriebliche Organisation und Kommunikation,
7. Güterbegleitpapiere.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 11

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 a zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
 - a) Erfassung von Güterbewegungen unter Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel,
 - b) Erstellen eines Beladeplans für unterschiedliche Güter, Beladen und Sichern der Ladung, versandfertigtes Verpacken von Gütern einschließlich Signieren und Deklarieren;
2. als Arbeitsproben:
 - a) Feststellen und Dokumentieren von Mängeln sowie Einleiten erforderlicher Maßnahmen,
 - b) Ein- und Umlagern von Gütern unter Berücksichtigung der Umschlaghäufigkeit, der Güterbeschaffenheit und der Wegzeiten.

Dabei sollen die Prüfungsstücke und die Arbeitsproben jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, technische Kommunikation, technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Lagerorganisation und Arbeitsabläufe,
 - c) Lager- und Kommissioniertechniken,
 - d) quantitative und qualitative Güterkontrollen,
 - e) Verpackungstechniken und -mittel,
 - f) Transportmittel und Beladeplanung;
2. im Prüfungsfach technische Kommunikation:
 - a) Planung und Organisation logistischer Prozesse,
 - b) Informations- und Güterfluß,
 - c) Informations- und Kommunikationsmittel,
 - d) Datenerfassung und Belegwesen;
3. im Prüfungsfach technische Mathematik:
 - a) Flächen, Volumen, Gewichte, einschließlich spezifischer Gewichte,
 - b) Lagerkennzahlen,
 - c) Lager- und Transportkosten;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach technische Kommunikation 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach technische Mathematik 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im

Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Juli 1997 außer Kraft; die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 25. März 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1 a
 (zu § 7)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerwirtschaft
 – Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1	Berufsbildung (§ 6 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der Betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 6 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 6 Nr. 4)	a) berufsbezogene Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zum Gefahrgutbereich bei den Arbeitsabläufen anwenden sowie Pflichten und Verantwortlichkeiten und mögliche Folgen aus Zuwiderhandlungen nennen b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren im Umgang mit Gefahrgut und gefährlichen Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen und -symbole sowie Stoffeinteilungen beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> e) Gefahren, die von Energieträgern, insbesondere von elektrischem Strom, ausgehen, beachten f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz beachten g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen h) Umweltbelastungen am Arbeitsplatz nennen und zu ihrer Verringerung beitragen i) Maßnahmen zur Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften durchführen k) Abfälle und Reststoffe unter Beachtung von Abfallbeseitigungsvorschriften sammeln und lagern
5	Betriebliche Organisation und Kommunikation (§ 6 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Lager- und Transportbereichs innerhalb des Betriebes beschreiben b) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen c) Aufgaben des betrieblichen Material- und Güterflusses darstellen d) Aufbau und Funktion des betrieblichen EDV-Systems, der Datenarten und -träger sowie Vernetzungsmöglichkeiten beschreiben e) betriebliche Informations- und Kommunikationsmittel unter Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes anwenden
6	Planung und Organisation von logistischen Prozessen (§ 6 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Güterfluß als Teile des logistischen Prozesses beschreiben b) Prinzipien der Planungs- und Organisationsprozesse beachten c) Vernetzung logistischer Funktionen darstellen d) Umschlagaufgaben im Rahmen eines vorhandenen logistischen Konzepts durch Planung und Organisation lösen e) Abweichungen im logistischen System erkennen und zu deren Beseitigung beitragen
7	Umgehen mit Arbeitsmitteln (§ 6 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsweise und Einsatz von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Transport, Förderung und Verpackung beschreiben b) Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge für Transport, Förderung und Verpackung, insbesondere Flurförderzeuge, Regalförderzeuge, Hebezeuge und fahrerlose Transportsysteme, auswählen, einsetzen und handhaben c) Einsatzbereitschaft und Funktion der Arbeitsmittel kontrollieren und bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zur Beseitigung einleiten d) Arbeitsmittel pflegen und warten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
8	Annehmen von Gütern (§ 6 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Begleitpapiere, insbesondere Zoll- und Gefahrgutpapiere, auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren b) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen und weitergehende Maßnahmen veranlassen c) Daten der Güter erfassen d) Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie erforderliche Maßnahmen einleiten e) Güter unter Einsatz der entsprechenden Arbeitsmittel entladen f) Leergut und Ladehilfsmittel tauschen und dokumentieren g) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut und verderbliche Güter, entsprechend ihren Eigenschaften und unter Beachtung von Warenkennzeichnungen und -symbolen handhaben h) Güter unter Berücksichtigung der Lagerordnung dem betrieblichen Bestimmungsort zuleiten
9	Lagern von Gütern (§ 6 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lagerarten, -ordnungen und -einrichtungen darstellen b) Güter nach ihrem Zustand und ihren Eigenschaften in feste, flüssige, gasförmige und staubförmige sowie in stoß- und schlaggefährdete, entzündbare, explosive, giftige, verderbliche und gesundheitsgefährdende Güter einteilen c) Lagerbedingungen und -organisation für unterschiedliche Güter beurteilen d) vorbereitende Maßnahmen zur Lagerung, insbesondere Bildung von Lager- und Verkaufseinheiten, durchführen e) Güter entsprechend ihren Anforderungen und der Umschlaghäufigkeit sowie unter Beachtung der Lagerordnung einlagern f) Lagerbedingungen, Lagergut und ihre Wechselwirkungen kontrollieren g) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung einleiten h) Güterbearbeitungsmaßnahmen durchführen i) Daten des Lagergutes im Belegwesen erfassen und fort-schreiben k) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten
10	Kommissionieren und Verpacken von Gütern (§ 6 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommissioniertechniken und Bereitstellungsarten von Gütern erklären b) Auftragsunterlagen kontrollieren und bearbeiten c) Güter unter Berücksichtigung der Gewichts- und Mengenermittlung, der Bestandsveränderung und der Auslagerungsprinzipien entnehmen d) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen e) Eignung von Füllmaterialien und Verpackungen darstellen f) Transportverpackung und Füllmaterialien hinsichtlich der Güterart, Transportart, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit auswählen g) Güter unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Richtlinien verpacken h) Transportgut signieren, beschriften und sichern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
11	Versandabwicklung von Gütern (§ 6 Nr. 11)	a) Einsatzmöglichkeiten von Transportmitteln beurteilen b) erforderlichen Frachtraum ermitteln c) Beladeplan unter Beachtung der Ladevorschriften erstellen d) Güter verladen und verstauen e) Ladung sichern und Verschlußvorschriften anwenden f) Transportmittel, insbesondere auf ihre Beschaffenheit, Verkehrs- und Betriebssicherheit, prüfen g) Begleitpapiere bearbeiten und weiterleiten h) bei der Erstellung des Tourenplans mitwirken

Anlage 1b
(zu § 7)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerwirtschaft**

– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 9 Lagern von Gütern, Buchstaben a bis c, e und f, unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 Berufsbildung
 - lfd. Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - lfd. Nr. 3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation
 - lfd. Nr. 8 Annehmen von Gütern zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildungspositionen
 - lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
 - lfd. Nr. 7 Umgehen mit Arbeitsmitteln im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 9 Lagern von Gütern, Buchstaben d und g bis k zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
 - lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation, Buchstaben b und e
 - lfd. Nr. 7 Umgehen mit Arbeitsmitteln, Buchstaben b bis d fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
lfd. Nr. 10 Kommissionieren und Verpacken von Gütern
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation, Buchstaben b und e
lfd. Nr. 7 Umgehen mit Arbeitsmitteln, Buchstaben b bis d
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
lfd. Nr. 11 Versandabwicklung von Gütern, Buchstaben a bis f
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation, Buchstaben b und e
lfd. Nr. 7 Umgehen mit Arbeitsmitteln, Buchstaben b bis d
fortzuführen.
- 4) Die bisher vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 8 Annehmen von Gütern, Buchstaben a, b, d, g und h
lfd. Nr. 9 Lagern von Gütern, Buchstaben a bis c, e und f
sind weiter anzuwenden und zu üben.

3. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
lfd. Nr. 6 Planung und Organisation von logistischen Prozessen
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation, Buchstaben b und e
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
lfd. Nr. 11 Versandabwicklung von Gütern, Buchstaben g und h
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
lfd. Nr. 5 betriebliche Organisation und Kommunikation, Buchstaben b und e
lfd. Nr. 7 Umgehen mit Arbeitsmitteln, Buchstaben b bis d
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis drei Monaten sind die bisher vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 8 Annehmen von Gütern, Buchstabe g
lfd. Nr. 9 Lagern von Gütern, Buchstaben b und f bis k
lfd. Nr. 10 Kommissionieren und Verpacken von Gütern, Buchstaben b und d bis h
lfd. Nr. 11 Versandabwicklung von Gütern, Buchstaben a bis f
weiter anzuwenden und zu üben.

Anlage 2a
(zu § 3)

**Verzeichnis der zuständigen Stellen,
in deren Bezirk die Erprobung erfolgen kann**

Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben
 Industrie- und Handelskammer zu Berlin
 Handelskammer Bremen
 Industrie- und Handelskammer zu Bochum
 Industrie- und Handelskammer Darmstadt
 Industrie- und Handelskammer zu Dillenburg
 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
 Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim (Ruhr),
 Oberhausen zu Essen
 Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
 Handelskammer Hamburg
 Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
 Industrie- und Handelskammer Heilbronn
 Industrie- und Handelskammer Kassel
 Industrie- und Handelskammer zu Köln
 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
 Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim
 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
 Industrie- und Handelskammer zu Münster
 Industrie- und Handelskammer Nürnberg
 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
 Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
 Industrie- und Handelskammer Regensburg
 Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
 Industrie- und Handelskammer Siegen
 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Neckar, Sitz Stuttgart
 Industrie- und Handelskammer Ulm
 Industrie- und Handelskammer Wuppertal–Solingen–Remscheid

Anlage 2b
(zu § 3)

**Verzeichnis der Branchen,
in denen die Erprobung erfolgen kann**

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Spedition und Lagerei | 7. Luftfahrt/Luftverkehr |
| 2. Automobilindustrie | 8. Bergbau |
| 3. Kraftfahrzeughandel | 9. Metallindustrie |
| 4. Chemie/Pharmazie | 10. Elektroindustrie |
| 5. Einzelhandel | 11. Nahrungs- und Genußmittelindustrie |
| 6. Groß- und Außenhandel | |

Statistikanpassungsverordnung (StatAV)

Vom 26. März 1991

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Gesetz über die Preisstatistik
- Artikel 2: Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte
- Artikel 3: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
- Artikel 4: Handelsstatistikgesetz
- Artikel 5: Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk
- Artikel 6: Gesetz über Kostenstrukturstatistik
- Artikel 7: Gesetz über Umweltstatistiken
- Artikel 8: Gesetz über die Lohnstatistik
- Artikel 9: Gesetz über die Finanzstatistik
- Artikel 10: Beherbergungsstatistikgesetz
- Artikel 11: Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Artikel 12: Hochschulstatistikgesetz
- Artikel 13: Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr
- Artikel 14: Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt
- Artikel 15: Gesetz über die Luftfahrtstatistik
- Artikel 16: Gesetz über eine Pressestatistik
- Artikel 17: 3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung
- Artikel 18: Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt
- Artikel 19: Agrarstatistikgesetz
- Artikel 20: Gesetz über Fischereistatistik
- Artikel 21: Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen
- Artikel 22: Außerkrafttreten
- Artikel 23: Inkrafttreten

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVIII Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1138) verordnet die Bundesregierung und auf Grund der Anlage I Kapitel XVIII Abschnitt II Nr. 2 § 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des vorstehend genannten Gesetzes verordnen der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Frauen und Jugend, der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Gesetz über die Preisstatistik

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung gilt:

„Die Erhebungen werden bei höchstens 50 000 Auskunftspflichtigen, ab 1. Januar 1995 bei höchstens 34 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.“

2. Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt:

„Die Erhebungen werden bei höchstens 20 000 Auskunftspflichtigen, ab 1. Januar 1995 bei höchstens 14 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.“

3. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt:

„Die Erhebungen werden bei höchstens 50 000 Auskunftspflichtigen, ab 1. Januar 1995 bei höchstens 38 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.“

Artikel 2

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, gilt:

„(1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 erstrecken sich auf höchstens 6 000 Haushalte, ab 1. Januar 1993 auf 2 000 Haushalte in jedem Monat.“

Artikel 3

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 1

Abweichend von den §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, gilt:

1. In § 2 Buchstabe A und § 3 Buchstabe B Ziffer I wird die Zahl „52 000“ jeweils durch die Zahl „68 000“ ersetzt.
2. In § 3 Buchstabe A Ziffer I wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „13 000“ ersetzt.
3. In § 3 Buchstabe B Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 15 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ durch die Worte „bei höchstens 28 000, ab 1. Januar 1993 bei höchstens 20 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ ersetzt.
4. In § 4 Buchstabe C Ziffer I wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „9 000“ ersetzt.
5. In § 4 Buchstabe C Ziffer II wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
6. In § 5 Buchstabe A Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 4 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ durch die Worte „bei höchstens 11 000, ab 1. Januar 1993 bei höchstens 6 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ ersetzt.
7. In § 6 Buchstabe A Ziffer I wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.
8. In § 6 Buchstabe B Ziffer I wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
9. In § 6 Buchstabe B Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 1 100 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ durch die Worte „bei höchstens 1 700, ab 1. Januar 1993 bei höchstens 1 400 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen“ ersetzt.

§ 2

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die nach § 3 Buchstabe C des Gesetzes im Jahr 1991 für 1990 durchzuführende Erhebung ausgesetzt.

§ 3

(1) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet werden die nach § 3 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1, § 5 Buchstabe A Ziffer I Nr. 4 und § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 5 des Gesetzes für die Jahre 1991 und 1992 durchzuführenden jährlichen Erhebungen der Investitionen ausgesetzt.

(2) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet werden für die Jahre 1991 und 1992

1. bei höchstens 16 000 der in § 3 Buchstabe B Ziffer I des Gesetzes genannten Unternehmen,
2. bei höchstens 8 000 der in § 5 Buchstabe A Ziffer I des Gesetzes genannten Unternehmen,

3. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 1 000 Unternehmen der Wasserversorgung gemäß § 6 Buchstabe B Ziffer I des Gesetzes

vierteljährliche Erhebungen der Investitionen durchgeführt.

Artikel 4

Handelsstatistikgesetz

§ 1

Abweichend von § 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) gilt:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „13 500“ und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „27 000“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „35 000“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „11 500“ ersetzt.

§ 2

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die nach § 4 Nr. 4 des Gesetzes für die Jahre 1991 und 1992 durchzuführenden jährlichen Erhebungen der Investitionen ausgesetzt.

(2) In dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet werden für die Jahre 1991 und 1992 bei höchstens

1. 3 500 Unternehmen des Großhandels,
2. 10 000 Unternehmen des Einzelhandels,
3. 3 500 Unternehmen des Gastgewerbes

vierteljährliche Erhebungen der Investitionen durchgeführt.

Artikel 5

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk

§ 1

Abweichend von § 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 648) gilt:

In § 2 Abs. 3 wird die Zahl „35 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

§ 2

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden in die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes auch Unternehmen des Handwerks in den Kreis der zu Befragenden einbezogen, die noch nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Artikel 6

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

§ 1

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 5a

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Zahl der nach § 5 Abs. 2 einzubeziehenden Erhebungseinheiten für die Jahre 1991 und 1992 um zusätzlich höchstens 5 vom Hundert der in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhöht.

(2) Diese Regelung tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

§ 2

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Kostenstrukturerhebungen bei den ausgewählten Unternehmen und Arbeitsstätten abweichend von § 1 des Gesetzes für die Jahre 1991 und 1992 jährlich durchgeführt.

§ 3

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet werden die im Jahr 1991 für 1990 durchzuführenden Erhebungen nach § 1 Nr. 1 und Satz 4 des Gesetzes ausgesetzt.

Artikel 7

Gesetz über Umweltstatistiken

Abweichend von § 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), das gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, gilt:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „80 000“ durch die Zahl „90 000“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über die Lohnstatistik

§ 1

Abweichend von den §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, gilt:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „3 500“ durch die Zahl „6 500“ ersetzt.

2. a) In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „27 000“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „28 000“ durch die Zahl „40 500“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „590 000“ durch die Zahl „940 000“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „34 000“ ersetzt.
5. Abweichend von § 10 Satz 2 gilt:

„Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 300, für die Erhebungen ab 1992 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 2 000, für die Erhebungen ab 1992 um bis zu 4 000, sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 7 000, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.“

§ 2

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die für das Jahr 1991 durchzuführenden Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ausgesetzt.

§ 3

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet wird die Erhebung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes auf Mai 1992 verschoben. In diese Erhebung werden die in § 7 Nr. 3 des Gesetzes genannten Erhebungsmerkmale nicht einbezogen. Die Repräsentation ist dabei so zu bemessen, daß 350 000 der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeiter und Angestellten einbezogen werden.

§ 4

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet können für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes anstelle von Betrieben auch Unternehmen ausgewählt werden.

Artikel 9

Gesetz über die Finanzstatistik

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Erhebung der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und die Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, für die Jahre 1991 und 1992 ausgesetzt.

Artikel 10

Beherbergungsstatistikgesetz

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Erhebung nach § 2 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) für die Monate Januar bis April 1991 ausgesetzt.

Artikel 11

Kinder- und Jugendhilfegesetz

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Erhebung nach Artikel 1 § 99 Abs. 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166) erstmalig für das Jahr 1991 durchgeführt.

Artikel 12

Hochschulstatistikgesetz

§ 1

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Erhebung nach § 4 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) im Studienjahr 1990/91 durchgeführt.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Gebiet wird die Erhebung nach § 9 des Gesetzes für die Studienjahre 1990/91 und 1991/92 ausgesetzt.

Artikel 13

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die im Jahr 1991 für 1990 durchzuführende Erhebung der Angaben nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, ausgesetzt.

Artikel 14

Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Erhebung der Angaben nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Statistik der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, für das Jahr 1991 ausgesetzt.

Artikel 15**Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, für die Jahre 1991 und 1992 ausgesetzt.

Artikel 16**Gesetz über eine Pressestatistik**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die im Jahr 1991 für 1990 durchzuführende Erhebung nach § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) ausgesetzt.

Artikel 17**3. Betriebliche
Altersversorgungsstatistikverordnung**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Erhebungen nach § 1 der 3. Betrieblichen Altersversorgungsstatistikverordnung vom 31. August 1990 (BAnz. S. 4613) ausgesetzt.

Artikel 18**Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird in die Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, auch der Hafen Ueckermünde einbezogen.

Artikel 19**Agrarstatistikgesetz****§ 1**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet außer dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, wird der Kreis der zu Befragenden nach § 6 des Agrarstatistikgesetzes vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469) auf die in § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten Erhebungseinheiten beschränkt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet wird die Periodizität der Erhebung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes einmalig verkürzt, so daß im Jahr 1991 zum Berichtszeitpunkt 3. Mai eine allgemeine Erhebung stattfindet. Der Kreis der zu Befragenden wird auf die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Betriebe beschränkt.

(2) Folgende Erhebungen werden in dem in § 1 bezeichneten Gebiet für das Jahr 1991 ausgesetzt:

- a) die Erhebung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit sie sich auf den Berichtszeitpunkt 3. April bezieht,
- b) die Erhebung nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 3

In dem in § 1 bezeichneten Gebiet sind Berichtszeitraum nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes

- a) für das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
 - b) für die Einkommensklassen nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes
- im Jahr 1991 die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres.

§ 4

In dem in § 1 bezeichneten Gebiet wird die Erhebung der Merkmale über die Hofnachfolge nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes und über die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes ausgesetzt.

§ 5

In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist Berichtszeitpunkt nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes für die Erhebungsmerkmale nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der 1. April des laufenden Jahres.

§ 6

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Erntevorausschätzung nach § 45 des Gesetzes für das Jahr 1991 ausgesetzt.

§ 7

Die Erhebung über den Anbau von Hopfen nach § 7 Nr. 1 des Gesetzes wird auch in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt.

Artikel 20**Gesetz über eine Fischereistatistik**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Erhebungsstelle nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über eine Fischereistatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 793-3, veröffentlichten bereinigten Fassung einzurichten.

Artikel 21**Gesetz über betriebs-
und marktwirtschaftliche Meldungen
in der Landwirtschaft**

Die Erhebung nach § 1 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 683) wird auch von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt.

Artikel 22

Außerkräfttreten

Mit Ablauf des 2. Oktober 1992 treten Artikel 3 §§ 2 und 3, Artikel 4 § 2, Artikel 5 § 2, Artikel 6 §§ 2 und 3, Artikel 8 §§ 2 bis 4 sowie die Artikel 9 bis 21 außer Kraft.

Artikel 23

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 8 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 8 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1991

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verordnung zur Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

Vom 5. April 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Polnische Staatsangehörige bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für polnische Staatsangehörige, die von einem anderen Staat wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts rückgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 5. April 1991

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel